

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 28 Feststellungsbeschluss der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Rathausvorplatz/Wupperufer“
- 29 Satzung der Stadt Leichlingen vom 25.06.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Rathausvorplatz/Wupperufer“
- 30 Aufstellung der 25. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Haus Diepental“
- 31 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 „Haus Diepental“

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

28

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

Feststellungsbeschluss der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ – Umwandlung Gemischte Baufläche in Sonderbaufläche – großflächiger Einzelhandel max. 3500 m² Verkaufsfläche, davon mindestens 60 % nahversorgungsrelevante Sortimente sowie Wohnen und Gewerbe und Umwandlung Wohnbaufläche in Gemischten Baufläche

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die **23. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Rathausvorplatz/ Wupperufer“** beschlossen.

Mit Verfügung der Bezirksregierung vom 21.07.2020 (Az.: 35.2.11-75-43/20) wurde die nachstehend aufgeführte Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Leichlingen am 25.06.2020 beschlossene **23. Änderung des Flächennutzungsplans.**“

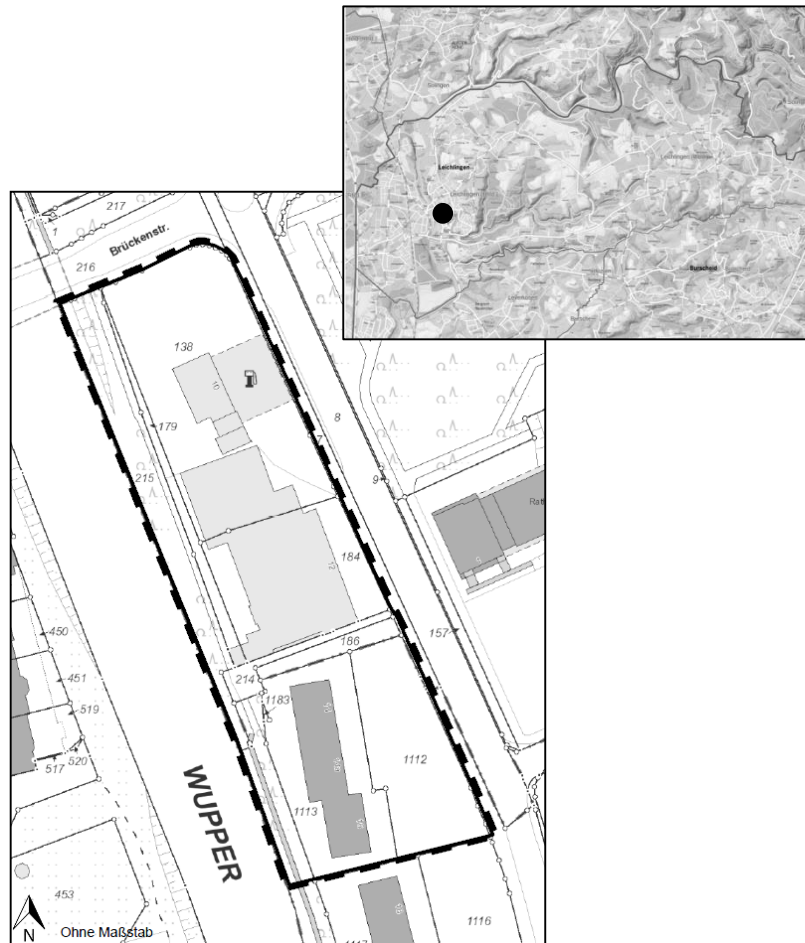
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt vom Tag der Bekanntmachung im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bitten wir im Vorfeld um telefonische Terminvereinbarung unter +49(0)2175 - 992 183. Die 23. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung können Sie zudem unter <https://www.leichlingen.de/bauen-wirtschaft-und-mobilitaet/stadtplanung/bauleitplanung/der-flaechennutzungsplan> und unter über das zentrale Internetportal zur Bauleitplanung für NRW www.uvp-verbund.de/nw einsehen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 23. Flächennutzungsplanänderung – „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ wird hiermit gem. § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist ausfolgendem unmaßstäblichen Planausschnitt ersichtlich:

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 10.08.2020
gez. Frank Steffes
Der Bürgermeister

29

Öffentliche Bekanntmachung

über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 25.06.2020 zur

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“

Gemäß der §§ 2 (1) und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29. Juli 2017 geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wurde die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 25.06.2020 als Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

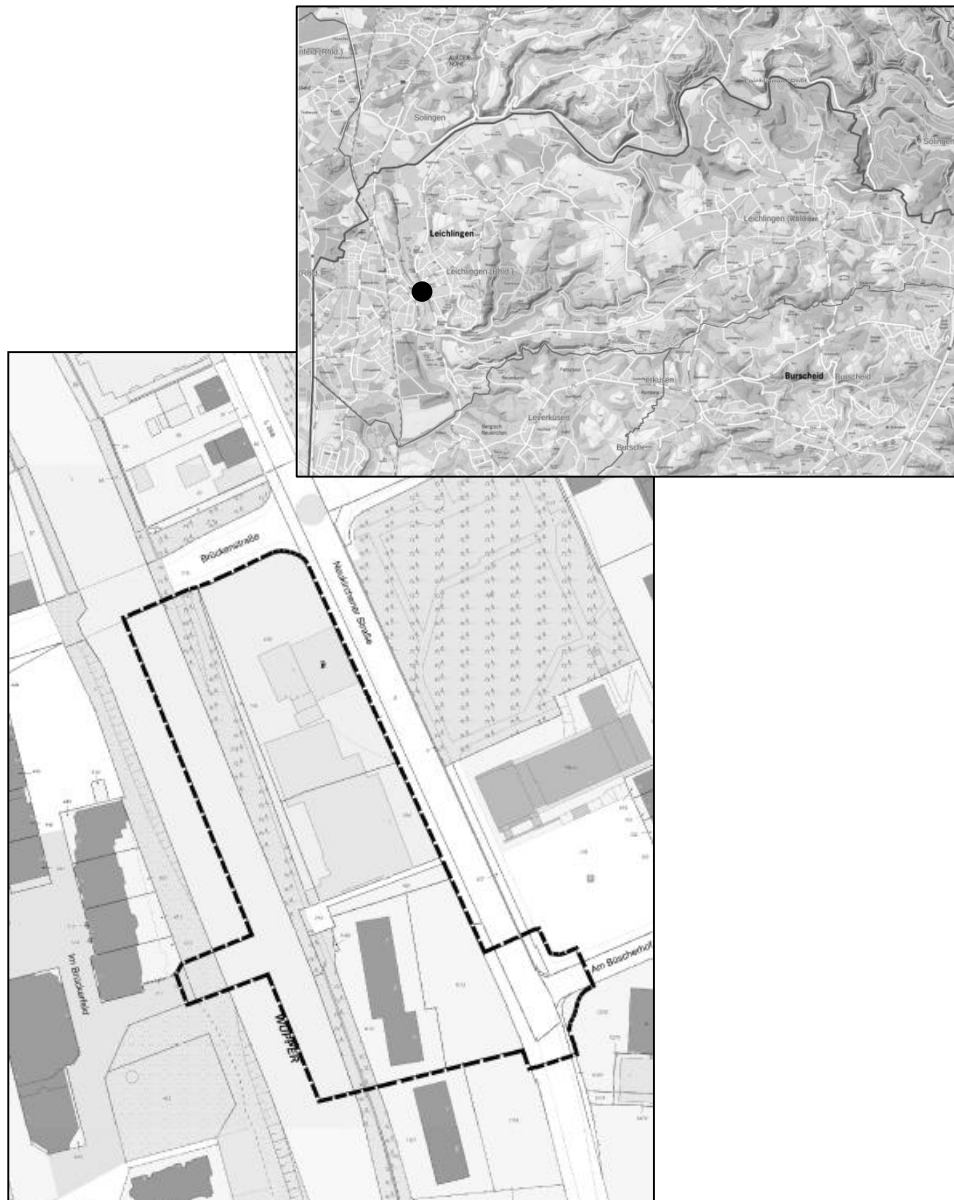
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“** - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29. Juli 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“** liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Bekanntmachung im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bitten wir im Vorfeld um telefonische Terminvereinbarung unter +49 (0) 2175 992 183. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung können Sie zudem unter www.leichlingen.de/bauen-wirtschaft-und-mobilitaet/stadtplanung/bauleitplanung/bebauungsplaene-b-plaene und unter über das zentrale Internetportal zur Bauleitplanung für NRW www.uvp-verbund.de/nw einsehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ausfolgendem Übersichtsplan (unmaßstäblich) ersichtlich:


Hinweise:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25. Juni 2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29. Juli 2017 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
 3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 10.08.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

30

**Bekanntmachung
über die Aufstellung der 25. Flächennutzungsplanänderung im Bereich
„Haus Diepental“**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 für den nachstehend aufgeführten Geltungsbereich die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt beschlossen:

1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Leichlingen wird für den im beiliegenden Planausschnitt (Anlage 1) ersichtlichen Bereich gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB geändert.
2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erhält die Bezeichnung Nr. 25 „Haus Diepental“.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss des 25. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen erhält die Bezeichnung:

Nr. 25 „Haus Diepental“.

Der Geltungsbereich beinhaltet die nachfolgenden Flurstücke: In der Gemarkung Leichlingen, Flur 12, Flurstücke 586, 712, 714, 715 (teilweise), 529, 530, 726, 727.

Es wird wie in folgendem Planausschnitt ersichtlich begrenzt:

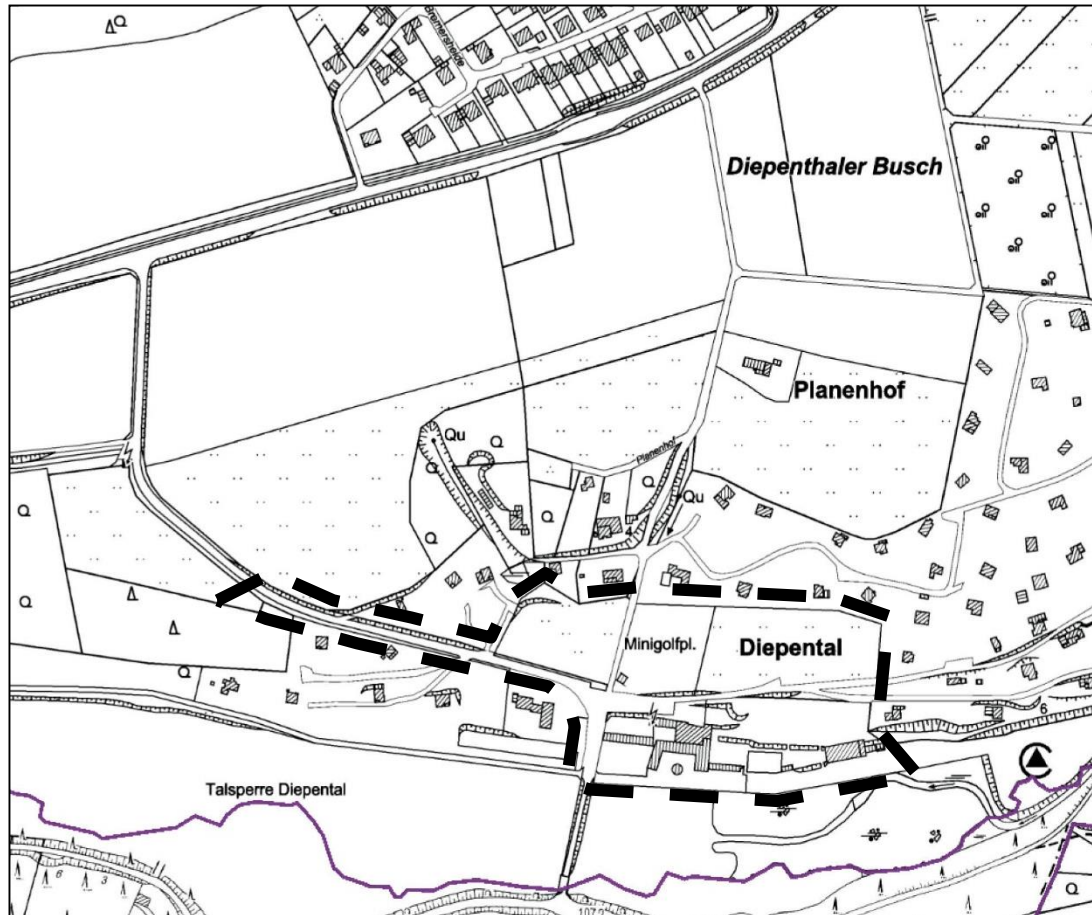


Abbildung 1 (ohne Maßstab): Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans „Haus Diepental“

Ziel und Zweck der Planung ist die Entwicklung eines Hotel- und Freizeitstandortes inklusive Gastronomie.

Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 10.08.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Einleitungsbeschluss inhaltlich mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 10.08.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

31

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 „Haus Diepental“

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 für den nachstehend aufgeführten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) im Sinne des § 30 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt beschlossen:

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Nr. 106 „Haus Diepental“.

Der Geltungsbereich beinhaltet die nachfolgenden Flurstücke: In der Gemarkung Leichlingen, Flur 12, Flurstücke 586, 712, 714, 715 (teilweise), 529, 530, 726, 727, 276, 661.

Die Gesamtgröße beträgt ca. 44.700 m².

Es wird wie in folgendem Planausschnitt ersichtlich begrenzt:

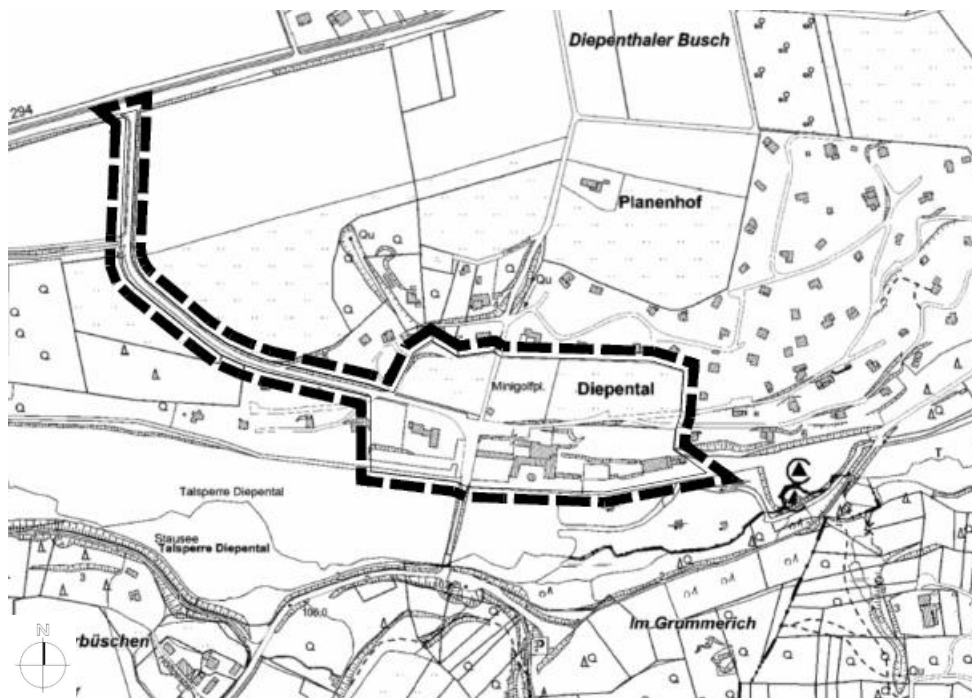


Abbildung 1 (ohne Maßstab): Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 106 „Haus Diepental“

Ziel und Zweck der Planung ist die Entwicklung eines Hotel- und Freizeitstandortes inklusive Gastronomie.

Auf Grund des vorgenannten Beschlusses können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis zu 12 Monaten ausgesetzt und Veränderungssperren nach § 14 BauGB beschlossen werden.

Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 10.08.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Aufstellungsbeschluss inhaltlich mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 10.08.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister